

II-3029 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 8. Nov. 1973 No. 1486/J

Anfrage

der Abgeordneten KINZL
und Genossen

an den Herrn Bundesminister für Justiz
betreffend die Erlegung des Vadiums bei Versteigerungen.

/ Dr. Grubef

Es wird zumindest von manchen Gerichten bei Versteigerung von Liegenschaften verlangt, daß von den als Bieter an der Versteigerung beteiligten Personen das Vadium in bar erlegt wird. Eine derartige Vorgangsweise steht mit der Bestimmung des § 147 Exekutionsordnung zweifellos in Einklang.

Hiebei ist aber zu bedenken, daß bei hohen Schätzwerten der zur Versteigerung gelangenden Liegenschaften und bei Vorhandensein mehrerer Bieter es des öfteren vorkommt, daß im Gerichtssaal sehr hohe Bargeldbeträge - die in manchen Fällen in die Millionen gehen - vorhanden sind. Dies macht auch eine besondere Bewachung durch Exekutivorgane erforderlich. Nachdem Versteigerungen öffentlich bekannt und zugänglich sind, können dadurch Situationen heraufbeschworen werden, die an sich vermeidbar wären. Es darf in diesem Zusammenhang nicht unberücksichtigt bleiben, daß sich in der Geschäftswelt seit langem der bargeldlose Zahlungsverkehr eingespielt hat.

Die unterfertigen Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

- 2 -

A n f r a g e :

- 1) Teilen Sie die Auffassung, daß die Erlegung des Vadiums in bar insbesonders bei hohen Beträgen der modernen Form des Geld- und Zahlungsverkehrs nicht mehr entspricht ?
- 2) Wenn ja, sind Sie bereit, eine Änderung der diesbezüglichen Bestimmungen der Exekutionsordnung in der Richtung in die Wege zu leiten, daß die Möglichkeit einer geeigneten bargeldlosen Erlegung des Vadiums ausdrücklich eingeräumt wird ?